

SATZUNG DES DEUTSCHEN APOTHEKERVERBANDES E. V.

in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1992 in Frankfurt/Main, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitglieder vom 26. Juni 2024

§ 1

¹Der Verein hat den Namen "Deutscher Apothekerverband e. V."

²Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

³Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

¹Der Verein bezweckt innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen der Apothekerschaft, insbesondere der öffentlichen Apotheken. ²Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Koordination der satzungsgemäßen Aufgaben seiner Mitglieder;
- 2) Vertretung der wirtschaftlichen Interessen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern, insbesondere Abschluss bundeseinheitlicher Arzneiversorgungsverträge und sonstiger Vereinbarungen;
- 3) Durchführung, Koordination und Unterstützung von Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinschaftswerbung und Öffentlichkeitsarbeit;
- 4) Förderung der betrieblichen Rationalisierung der öffentlichen Apotheken;
- 5) betriebswirtschaftliche Beratung und Unterrichtung der öffentlichen Apotheken;
- 6) Errichtung und Verwaltung des Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken sowie weiterer übertragener Aufgaben gemäß §§ 18 ff. ApoG als Sonderaufgabe.

§ 3

¹Mitglied des Vereins kann nur jeweils eine, allgemeine, im Vereinsregister eingetragene Berufsorganisation deutscher Apotheker* eines jeden Apothekerkammerbezirks der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Mitgliedern werden, die Leiter einer öffentlichen Apotheke sind. ²Sie muss zugleich der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (im Folgenden: ABDA) als Mitglied angehören. ³Personen, die sich um den Apothekerstand besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des

*Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit allein die maskuline Form, ohne damit diskriminieren zu wollen.

Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

¹Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss.

²Der Austritt ist nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung zum Jahresende gestattet. ³Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. ⁴Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen. ⁵Er kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

§ 6

(1) Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Vertragsausschuss.

(2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben, die allen Mitgliedern bekanntzugeben ist.

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus höchstens vier Vertretern je Mitglied.

(2) ¹Die Stimmenverteilung in der Mitgliederversammlung ist folgende: Auf jedes Mitglied entfallen zwei Grundstimmen, ferner auf je hundert Mitgliedsapotheken je eine Stimme. ²Bei Berechnung der Stimmen werden angebrochene Hundert als volle Hundert gezählt, sofern die Zahl 50 überschritten ist. ³Stichtag für die Stimmenberechnung ist der 1. Januar jeden Jahres. ⁴Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen. ⁵Die festgestellte Stimmverteilung gilt auch für eine Mitgliederversammlung im Folgejahr, sofern eine Neuberechnung zu deren Termin aufgrund ausstehender Rückmeldungen der Mitglieder noch nicht erfolgen konnte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. ²Ihr ist insbesondere vorbehalten:

- a) die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen derselben sowie über die Auflösung des Vereins,

- b) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung gemäß § 13 Absatz 7,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Beschlussfassung über den Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung gemäß § 129 Absatz 2 SGB V, bundesweit geltende Ergänzungsverträge gemäß § 129 Absatz 5 SGB V sowie Abrechnungsvereinbarungen gemäß § 300 Absatz 3 SGB V,
- e) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 und deren Ausschluss aus wichtigem Grund gemäß § 5 Satz 4,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. ²Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen. ³Aus wichtigem Grund kann der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von acht Tagen einberufen. ⁴In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung förmlich festzustellen, dass ein wichtiger Grund die kurzfristige Ladung rechtfertigt. ⁵Der Vorsitzende muss ferner eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von drei Mitgliedern gefordert wird.
- (2) ¹Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 3/5 der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl erforderlich. ²Mitglieder des Vorstands nehmen an den Abstimmungen der Mitgliederversammlung nicht teil, sofern sie die Entlastung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) betreffen.

§ 9

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl gefasst.
- (2) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl.
- (3) Zur Beschlussfassung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d) und e) bedarf es einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl, die von mindestens 2/3 der Mitglieder abgegeben werden muss.
- (4) ¹Die Beschlüsse dürfen sich nur auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen. ²Sie sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern alsbald mitzuteilen. ³Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderes beschlossen wird, für alle Mitglieder bindend.
- (5) Falls eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (6) ¹Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) erklären. ²Abweichend von Satz 1 genügt zur Beschlussfassung über Verträge nach § 7 Absatz 3 Buchstabe d) eine 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl, die von mindestens 2/3 der Mitglieder abgegeben werden muss. ³Satz 2 gilt nur, wenn die Mitgliederversammlung vorab die Zustimmung erteilt hat, die Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder herbeizuführen. ⁴Für die Stimmabgabe nach Satz 2 ist eine Frist von mindestens zehn Werktagen nach Aussendung der Mitteilung über den Gegenstand der Beschlussfassung und der Aufforderung zur Stimmabgabe zu gewähren.
- (7) ¹Anstelle des Verfahrens nach Absatz 6 kann die Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über Verträge nach § 7 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d) ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. ²Für den Beschluss über die Übertragung nach Satz 1 gelten die Absätze 3 und 6 entsprechend.
- (8) ¹Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche (auch per Telefax oder E-Mail) Bevollmächtigung möglich. ²Ein Mitglied darf bis zu zwei andere Mitglieder vertreten. ³Die Stimmrechtsübertragung ist dem Versammlungsleiter vor Abstimmungsbeginn mitzuteilen.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung soll unter Anwesenheit der Vertreter am Versammlungsort durchgeführt werden.
- (2) ¹Der Vorsitzende kann entscheiden, die Teilnahme einzelner Vertreter ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. ²Das Stimmrecht kann nur durch Vertreter ausgeübt werden, die am Versammlungsort anwesend sind. ³§ 9 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (3) ¹Sollte eine Durchführung der Mitgliederversammlung am Versammlungsort aufgrund von objektiven äußeren Umständen unmöglich sein oder aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 8 Absatz 1 Satz 3 anzuberaumen sein, kann der Vorsitzende die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. ²§ 8 Absatz 1 Satz 4 gilt auch für die kurzfristige Anberaumung einer außerordentlichen virtuellen Mitgliederversammlung. ³Absatz 2 Satz 2 gilt nicht bei einer Sitzung nach Absatz 3 Satz 1. ⁴Ausgenommen von der Möglichkeit nach Absatz 3 Satz 1 sind Mitgliederversammlungen mit einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 7 Absatz 3 Buchstabe a).
- (4) ¹Die Einladung zu einer Sitzung, an der Vertreter ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. ²Die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen

Kommunikation dürfen nur zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung benutzt werden.

- (5) ¹In Sitzungen nach Absatz 3 Satz 1, an denen Vertreter ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, muss technisch sichergestellt sein, dass diese während der Sitzung die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Antrags- und Stimmrechte ausüben können. ²Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Vertreter, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit die jeweilige Beschlussfähigkeit nicht entfällt.
- (6) ¹In Sitzungen nach Absatz 3 Satz 1 ist die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchzuführen. ²Das elektronische System muss geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (7) ¹Sitzungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 können zum Zweck der Protokollierung aufgezeichnet werden. ²Der Vorsitzende hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. ³Soweit ein Teilnehmer beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. ⁴Die Aufnahme ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

§ 11

¹Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder der Landesapothekervereine (§ 3 Satz 1) an einer Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen können. ²Sie kann ferner beschließen, dass den Zuhörern ein Rederecht eingeräumt wird. ³Das Recht, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen, kann ihnen nicht gewährt werden.

§ 12

- (1) ¹Die Mitglieder bilden den Vertragsausschuss. ²Jedes Mitglied entsendet höchstens zwei Vertreter. ³Der Vertragsausschuss wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, das an den Abstimmungen nicht teilnimmt, sofern es nicht gemäß Satz 2 entsendet ist.
- (2) Der Vertragsausschuss ist zuständig für:
- a) die Beratung und Beschlussfassung über Verträge mit Krankenkassen, deren Verbänden und sonstigen Kostenträgern, soweit die Beschlussfassung nicht gemäß § 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,
 - b) die Abgabe von Empfehlungen zur Aufnahme und Begleitung von Vertragsverhandlungen durch die Geschäftsstelle.
- (3) ¹Der Vertragsausschuss fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich des Satzes 3 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die

Stimmverteilung entspricht derjenigen der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 2. ²Stimmhaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. ³Beschlüsse über den Abschluss von Arzneiversorgungsverträgen mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Kostenträgern sowie anderen Verträgen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung fasst der Vertragsausschuss mit 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl, die von mindestens 2/3 der Mitglieder abgegeben werden. ⁴Verträge, die ausschließlich die Hilfsmittelversorgung betreffen, entfalten nur Wirkung für die Mitglieder des Vereins, deren Vertreter ihnen zugestimmt haben oder die nachfolgend beigetreten sind. ⁵Der Vertragsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. ⁶Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche (auch per Telefax oder E-Mail) Bevollmächtigung möglich. ⁷Ein Mitglied darf bis zu zwei andere Mitglieder vertreten.

- (4) ¹Beschlüsse können auch im Wege schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als 1/3 der Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. ²Für die Stimmabgabe bei schriftlicher Abstimmung ist eine Frist von mindestens 5 Werktagen zu setzen.

§ 13

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, drei Beisitzer), die von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt werden. ²Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins, einschließlich Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Führung der Geschäfte in Bezug auf den Fonds nach § 2 Satz 2 Nr. 6,
- c) Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen,
- d) Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufgabenteilung mit der ABDA und der Bundesapothekerkammer.

³Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. ⁴Sie erhalten einen (echten) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird. ⁵Darüber hinaus erhält der Vorstand eine vom tatsächlichen Aufwand abhängige Aufwandsentschädigung. ⁶Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Regelung für Kostenerstattung bzw. Zahlung von Aufwandsentschädigung der ABDA geregelt.

- (2) ¹Zum Geschäftskreis des Vorstandes gehören alle mit der Leitung und Vertretung des Vereins verbundenen Geschäfte, soweit die Beschlussfassung über solche Geschäfte nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung oder dem Vertragsausschuss vorbehalten ist. ²Zur vertieften Beratung einzelner Themen kann der Vorstand

Klausurtagungen einberufen, an denen je nach Bedarf allein die Vorsitzenden oder weitere ehren- oder hauptamtliche Vertreter der Mitglieder teilnehmen.

- (3) ¹Der Vorstand ist zugleich Vorstand i. S. d. § 26 BGB; er entscheidet einstimmig über die Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiter, in anderen Fällen entscheidet er mit der Mehrheit von mindestens drei Mitgliedern. ²Je zwei Mitglieder sind in Gemeinschaft miteinander berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. ³Beschlüsse des Vorstandes können auch im Wege schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Abstimmung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.
- (4) ¹Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitglieder gewählt. ²Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. ³Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder verliert es seine Zugehörigkeit zum Vorstand eines Mitglieds des Vereins, so folgt unverzüglich eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode. ⁴Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl weiter. ⁵Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (5) ¹Der Vorsitzende setzt mindestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode den Termin für die Neuwahl fest und beruft zu diesem Zweck die Mitgliederversammlung ein. ²Mit der Einberufung werden die Mitglieder aufgefordert, bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Vorschläge für den neuen Vorstand einzureichen, die bis zu fünf Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten können.
- (6) ¹Die Mitglieder richten ihren Wahlvorschlag unmittelbar und persönlich an den Hauptgeschäftsführer der ABDA, der die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen mit Friststellung einholt und sodann aus den Wahlvorschlägen den Wahlaufsatz erstellt. ²Dieser muss enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge sowie deren Zugehörigkeit zu einem Mitglied des Deutschen Apothekerverbandes. ³Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, über die von den einzelnen Mitgliedern gemachten Vorschläge gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. ⁴Der Wahlaufsatz ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung kann den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Beisitzer auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedsorganisationen vor Beendigung der Amtszeit abberufen, sofern sie mit Beschluss, der eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder bedarf, einen Nachfolger wählt. ²Der Antrag muss den Mitgliedern unter Wahrung der Frist nach § 8 Absatz 1 Satz 2 mit der Tagesordnung angekündigt worden sein.

§ 14

- (1) ¹Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Zahl ihrer Mitgliedsapotheken abhängt und die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt werden. ²Die Kassenführung übernimmt die Geschäftsstelle des Vereins. ³Ihre jährliche Überprüfung erfolgt mit der Überprüfung des Haushaltes der ABDA durch den Haushaltsausschuss der ABDA.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Satz 2 Nr. 6.

§ 15

¹Die Geschäfte des Deutschen Apothekerverbandes mit Ausnahme der Sonderaufgabe gemäß § 2 Satz 2 Nr. 6 werden von einer Geschäftsstelle nach den Weisungen des Vorstandes erledigt. ²Die Funktionen der Geschäftsstelle werden von der ABDA wahrgenommen. ³Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins bedarf die Geschäftsführung der Mitzeichnung des Vorstandes nach Maßgabe von § 13 Absatz 3 Satz 2, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Geschäftsführung im Einzelfall bevollmächtigt ist. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung.

§ 16

- (1) Der Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken sowie weiterer übertragener Aufgaben gemäß § 18 ff. ApoG (§ 2 Satz 2 Nr. 6) wird als selbständige Einheit mit eigener Verwaltung und vom sonstigen Vermögen des Deutschen Apothekerverbandes getrennter Finanzierung eingerichtet und geführt.
- (2) ¹Die Organisation und die Führung der Geschäfte des Fonds bestimmen sich nach den Weisungen des Vorstandes und einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung. ²Dem Vorstand obliegt insbesondere die Einstellung und Entlassung der mit der Leitung des Fonds betrauten Personen gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1. ³Er kann diese als besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellen.
- (3) ¹Der Vorstand genehmigt den Haushalt des Fonds und legt einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor. ²Dieser bildet die Grundlage der Entlastungsentscheidung der Mitgliederversammlung nach § 7 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c), soweit diese die Wahrnehmung der Sonderaufgabe nach § 2 Satz 2 Nr. 6 betrifft.

§ 17

¹Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keine Rechte. ²Die Auflösung des Vereins kann nur eine dazu eigens einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller in dieser Versammlung vertretenen Stimmen beschließen. ³Diese Mitgliederversammlung beschließt mit der gleichen Mehrheit auch über die Verwendung etwa vorhandenen Vereinsvermögens.

⁴Bezüglich der Beschlussfähigkeit der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung gilt im Übrigen § 9 Absatz 3.

§ 18

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden zu ihrer Ergänzung die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 20

Die Änderungen dieser Satzung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2024 treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.